

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Bereitstellen von: Konferenzräumlichkeiten, Banketträumlichkeiten, und Tagungsräumlichkeiten sowie weiterer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Leistungen durch das RESTAURANT 1871 ESSEN. TRINKEN. SEIN. (nachfolgend 1871 genannt) in Luzern.

2. Pflichten Veranstalter

Der Organisator übermittelt dem 1871 spätestens 8 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, die Angabe über die Einrichtung der Sitzungsräumlichkeiten und der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die das 1871 für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Der Veranstalter gibt dem 1871 spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung die DEFINITIVE Teilnehmerzahl mündlich oder schriftlich bekannt. Nehmen weniger als die definitiv gemeldeten Personen an der Veranstaltung teil, werden die Aufwendungen für die definitiv gemeldete Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die effektive Anzahl in Rechnung gestellt.

3. Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die beim Veranstalter liegen annulliert oder vermindert, verpflichtet sich der Veranstalter zum Ersatz folgender Kosten:

- Bis 90 Tage vor dem vereinbarten Termin: 25% des entgangenen Umsatzes
- 89 bis 60 Tage vor dem Termin: 50% des entgangenen Umsatzes
- 59 bis 30 Tage vor dem Termin: 75% des entgangenen Umsatzes
- 29 bis 2 Tage vor dem Termin: 95% des entgangenen Umsatzes
- Vortag und am Tag selbst: 100% des entgangenen Umsatzes

Oder anders formuliert:

Bis 90 Tage vor dem Anlass Rückgabe von max. 75 % der reservierten Leistungen

Bis 60 Tage vor dem Anlass Rückgabe von max. 50 % der reservierten Leistungen

Bis 30 Tage vor dem Anlass Rückgabe von max. 25 % der reservierten Leistungen

Bis 2 Tage vor dem Anlass Rückgabe von max. 5 % der reservierten Leistungen

1 und 0 Tage vor dem Anlass Annullierungen werden voll verrechnet

4. Rechte RESTAURANT 1871

4.1. Das 1871 behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung abzusagen, wenn Bedenken auftreten, die Veranstaltung könnte sich schädigend auf den Ruf und Geschäftsverlauf auswirken.

4.2. Das 1871 behält sich das Recht vor, eine Anzahlung zu verlangen.

4.3 Der Gast trägt jegliche Haftung bei Beschädigung der ihm zur Verfügung gestellten Materials.

5. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Luzern. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar

Änderungen vorbehalten.

Luzern, 01.01.2010